

Öffentliche Materialien zur 22. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2023/24

am 13. August 2024 , 18:15 Uhr im SR 206 in der Carl-Zeiss-Straße 3

Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Berichte
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung
- TOP 3 Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-LEHR-005-2024_25 (Lehramtsreferat)
- TOP 4 Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-026-2024_25 (AK Politische Bildung)
- TOP 5 Diskussion & Beschluss: Aufwandsentschädigung Vorstand (Peter Wiemuth)
- TOP 6 Diskussion & Beschluss: Kooperationsvertrag Chemie (Vorstand)
- TOP 7 Diskussion & Beschluss: Neues Regelwerk der KTS (Helen Würflein)
- TOP 8 Sonstiges

*: Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** : Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 3 – Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-LEHR-005-2024_25 (Lehramtsreferat)

Antragstext

Liebe alle,

das Lehramtsreferat hat eine Mittelfreigabe für die Studieneinführungstage gestellt.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Mittelfreigabe M-LEHR-005-2024_25 für die Studieneinführungstage in Höhe von 800,00 Euro für das Lehramtsreferat aus dem Haushaltstitel A.02.02.

Mittelfreigabe (Referate)

- digital ausfüllen und mit Finanzplan, Projektbeschreibung und Beschlussprotokoll in eine PDF zusammenfügen
- In die FSR-Kom-Cloud laden
- E-Mail an mittelfreigabe@stura.uni-jena.de



Mittelfreigabenummer: M – LEHR – 005 – 20 24 – 25

Angaben zur Mittelfreigabe

Ansprechperson: Anne Kaufmann, Felix Samuel Fricke, Lilly Dokter

E-Mail-Adresse: lehramt@stura.uni-jena.de

Höhe der beantragten Mittel: 800

Zweck der beantragten Mittel: Studieneinführungstage des
Lehramtsreferat

Angaben zum Beschluss

Beschluss durch: Referat StuRa-Vorstand StuRa

Datum der Beschlussfassung:

Tagesordnungspunkt:

Prüfung

Eingang des Antrags:

Einspruch / Veto: Nein Ja

Anmerkungen / Auflagen:

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-Vorstand

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-HHV

Projektbeschreibung: Studieneinführungstage

Das Lehramtsreferat plant zu Beginn des Wintersemester Studieneinführungstage für 550 Lehramtsstudierende im ersten Semester. Hierbei werden neben Stundenplanbau und Einzelfallberatungen verschiedene Socializing-Events geboten. Wir planen hierbei zurzeit mit Stadtrallye, Wanderung, Referats-Abend, Poetry-Slam-Abend und Spieleabend.

Beim Spieleabend sollen alkoholische Getränke verkauft und nicht alkoholische Getränke kostenfrei angeboten werden. Hierbei planen wir mit einem Euro pro verkaufter Flasche. Ebenso werden Snacks in Form von Gummibärchen und Chips etc. benötigt. Für den Spieleabend fällt außerdem Gema an, da in einem Raum Just Dance und in einem weiteren Raum Mario Kart gespielt wird.

Der Poetry Slam Abend wird zum dritten Mal im Café Immergrün stattfinden. Hierbei betragen die maximalen Kosten 310€ für Raummiete und einem Preis für die Gewinner*in. Der Poetry Slam Abend soll der Vernetzung der Erstsemesterstudierenden dienen. Ziel ist es hierbei, dass Studierende selbstgeschriebene Texte zum Thema Lehramt vortragen.

Außerdem soll eine Stadtrallye veranstaltet werden. Hierbei sollen Gruppen mit circa 8 Personen an verschiedenen Stationen in der Stadt Spiele spielen sowie Rätsel lösen und somit Punkte für die Gruppe sammeln. Hierbei planen wir nicht alkoholische Getränke an allen Stationen vorzuhalten. Weiterhin soll es an den Stationen Schnaps geben, welcher durch einen Teilnahmebeitrag gegenfinanziert werden soll. Die Teilnehmenden, welche Alkohol konsumieren möchten, erhalten nach der Zahlung des Teilnahmebeitrags einen Stempel, womit sie an den Stationen Schnaps erhalten können. Deshalb müssen an den Stationen Einwegbecher vorhanden sein, da wir nicht garantieren können, dass die StuRa-Becher in voller Zahl zurückkommen.

Wir haben als Referat am 05.08.2024 unter TOP 08 den Beschluss gefasst.

Wir bitten um die Prüfung der Mittelfreigabe und einen Beschluss des Studierendenrates.

Finanzplan

Lehramtsreferat

Veranstaltungsdatum: 01.10.-11.10.2024

Studieneinführungstage

Mittelfreigaben-Nummer: M-LEHR-005-2024_25

Beschlussdatum: Referat 05.08., StuRa: noch ausstehend

Einnahmen			
Quelle	Betrag		Bemerkung
	Brutto	USt. (19%)	
<i>Vorsteuerabzug</i>	114,60 €		-
Teilnahme Stadtrallye (Alkohol)	150,00 €	28,50 €	3€ pro Person (circa 50 Teilnehmende)
Verkauf Getränke	80,00 €	15,20 €	1€ pro Flasche
Lehramtsreferat (A.02.02)	455,40 €		
Summe:	800,00 €		

Ausgaben			
Posten	Betrag		Bemerkung / MwSt.-Satz
	Brutto	MwSt.	
<i>Umsatzsteuer</i>	43,70 €		-
Raummiete	297,50 €	47,50 €	über Kooperationsvertrag geregelt
Preis Poetry Slam Abend	10,00 €	1,90 €	
Gema	60,00 €	11,40 €	zwei Räume
alkoholische Getränke (Schnaps)	150,00 €	28,50 €	3 Flaschen pro Station
alkoholische Getränke (Bier & Radler)	75,00 €	14,25 €	je zwei Kästen
nicht alkoholische Getränke	60,00 €	4,20 €	Softdrinks
Knabbereien	30,00 €	2,10 €	
Einwegbecher	25,00 €	4,75 €	für Stadtrallye
Puffer	48,80 €		falls mehr Teilnehmende (Stadtrallye)
Summe:	800,00 €		

Differenz: 0,00 €

TOP 4 – Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-026-2024_25 (AK politische Bildung)

Antragstext

Liebe alle,

der AK politische Bildung hat eine Mittelfreigabe für die ALOTA gestellt.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Mittelfreigabe M-026-2024_25 für die ALOTA in Höhe von 2000,00 Euro aus dem Haushaltstitel A.04.01.

Mittelfreigabe (FSR-Kom / StuRa)



- digital ausfüllen und mit Finanzplan, Projektbeschreibung und Beschlussprotokoll in eine PDF zusammenfügen
- E-Mail an mittelfreigabe@stura.uni-jena.de und sprecher@stura.uni-jena.de / vorstand@stura.uni-jena.de

Mittelfreigabenummer: M – 026 – 20 24 – 25

Angaben zur Mittelfreigabe

Ansprechperson: Matthias Hausdörfer, Philipp Morgen

E-Mail-Adresse: akpolbil@stura.uni-jena.de

Höhe der beantragten Mittel: 2.000,00 €

Haushaltstitel: A.04.01.

Zweck der beantragten Mittel: Planung, Durchführung und Bewerbung der Alternativen
Orientierungstage (ALOTA) 2024

Angaben zum Beschluss

Stellungnahme FSR-Kom: Nicht Notwendig Positiv Negativ

Beschluss durch: StuRa-Vorstand StuRa

Beschlossener Betrag: _____

Datum der Beschlussfassung: _____

Prüfung

Eingang des Antrags: 07.08.2024

Einspruch / Veto: Nein Ja

Anmerkungen / Auflagen: _____

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-Vorstand

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-HHV

Projektbeschreibung zu M-026-2024_25

Alternative Orientierungstage (ALOTA) 2024

Matthias Hausdörfer

7. August 2024

Die ALOTA 2024 haben grundsätzlich die gleichen Ziele wie die letztjährige Veranstaltung – überhaupt gilt, dass sich am Konzept des Projekts nichts Prinzipielles geändert hat. Das erste jener grundsätzlichen Ziele besteht also weiterhin darin, den Studienanfänger:innen möglichst schnell einen Überblick über die unterschiedlichen Möglichkeiten zu bieten, sich in Jena ehrenamtlich, politisch oder zivilgesellschaftlich engagieren zu können.

Wir finden, dass es wichtig ist, während des Studiums über den universitären Kontext hinauszuschauen, den Blick für ein aktives gesellschaftliches Miteinander zu entwickeln und sich bspw. im Wirken der städtischen Zivilgesellschaft einzubringen. Die ALOTA bieten dazu die Gelegenheit.

Einerseits richten sie sich also vor allem an Studienanfänger:innen, denen ein möglichst rascher und niedrigschwelliger Einstieg in Möglichkeiten zivilgesellschaftlichen Engagements geboten werden soll. Andererseits profitieren auch die verschiedenen Vereine, Initiativen und Projekte, die ihr Programm und ihre Schwerpunkte inhaltlich vorstellen, indem sie potenzielle Mitstreiter:innen direkt ansprechen und für die eigene Sache gewinnen können.

Neben diesem Organisations- und Koordinierungsangebot bieten sich mit den ALOTA außerdem Möglichkeiten des Socializing und der Vernetzung. Politisch interessierte Studienanfänger:innen können hier mit Gleichgesinnten ins Gespräch kommen und sich – neben der politischen Infrastruktur Jenas – gegenseitig kennenlernen.

Finanzplan
AK Politische Bildung
 Veranstaltungsdatum: 07.10.2024 - 12.10.2024
Alternative Orientierungstage (ALOTA) 2024
 Mittelfreigaben-Nummer: M-026-2024_25
 Beschlussdatum: t.b.a.

Einnahmen			
Quelle	Betrag		Bemerkung
	Brutto	USt. (19%)	
<i>Vorsteuerabzug</i>			-
Haushaltstopf A.04.01	2.000,00 €	-	-
Summe:		2.000,00 €	

Ausgaben			
Posten	Betrag		Bemerkung / MwSt.-Satz
	Brutto	MwSt.	
<i>Umsatzsteuer</i>			-
Druck von 2.500 Flyern für das Veranstaltungsprogramm	150,00 €	-	-
Druck von Plakaten für Öffentlichkeitsarbeit	150,00 €	-	-
Kosten für Plakatpappen, Kabelbinder und Leim um Plakate aufzuhängen	150,00 €	-	-
Bearbeitungskosten für Genehmigung der Stadt für Aufhängung der Plakate	20,00 €	-	-
Materialkosten für Durchführung des Couch-Cafés	100,00 €	-	Feuerschutzspray, Einmaltischtücher, Tape und andere Materialien
Druck eines ALOTA-Banners	120,00 €	-	nachhaltig und langfristig verwendbar, auch für die Folgejahre
200 bedruckte Mehrwegbecher	250,00 €	-	nachhaltig und langfristig verwendbar, auch für die Folgejahre
250 bedruckte Stoffbeutel	400,00 €	-	nachhaltig und langfristig verwendbar, auch für die Folgejahre
250 bedruckte Klickblechdosen	300,00 €	-	nachhaltig und langfristig verwendbar, auch für die Folgejahre
Druck von 20 T-Shirts	300,00 €	-	für die ALOTA-Crew, um während der ALOTA-Tage niedrigschwellige Ansprechbarkeit zu gewährleisten
Puffer	60,00 €	-	-
Summe:		2.000,00 €	

Differenz:

TOP 5 – Diskussion & Beschluss: Aufwandsentschädigung Vorstand (Peter Wiemuth)

Antragstext

Liebe Alle,
die Aufgaben als Vorstandsmitglied umfassen verschiedene Tätigkeitsfelder. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Angestellten und nimmt somit die Arbeitgeber*innenfunktion der Studierendenschaft wahr. Weiter bereitet der Vorstand die Sitzungen vor und nach und leitet sie bzw. bestimmt eine Sitzungsleitung. Darin inbegriffen ist die Erstellung des Sitzungsmaterials, die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen und die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle sowie die Umsetzung der Beschlüsse. Er unterstützt die Koordination StuRa-interner Projekte sowie die Mitarbeit in Referaten, AKs und/oder AGs. Für Beschlüsse sowie für die Koordination seiner Aufgaben führt der Vorstand, i.d.R. wöchentlich, Vorstandssitzungen durch. Aufgrunddessen das Willi bereits eine Aufwandsentschädigung als Kassenverantwortung erhält und er dennoch mehr Aufgaben übernimmt, schlage ich einen Betrag von 200 Euro monatlich vor.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt für Willi Kröning eine Aufwandsentschädigung ab August 2024 in Höhe von 200 Euro monatlich bis zum Ende seiner Amtszeit als Vorstand auszuzahlen.

TOP 6 – Diskussion & Beschluss: Kooperationsvertrag Chemie (Vorstand)

Antragstext

Liebe Alle,
der FSR Chemie möchte den Verkauf des Fördervereins von Laborkitteln unterstützen, indem sie auf diesen per Instagram verweisen. Um den Prozess in den kommenden Jahren zu vereinfachen wurde gewünscht diesen Vertrag automatisch verlängern zu lassen.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt den vorliegenden Kooperationsvertrag mit der Gesellschaft zur Förderung der Chemie e.V..

TOP 7 – Diskussion & Beschluss: Neues Regelwerk KTS (Helen Würflein)

Antragstext

Liebe alle,

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) hat ein Regelwerk, in dem die wichtigsten Dinge der Zusammenarbeit festgeschrieben sind. Dieses haben wir in einigen Punkten überarbeitet und an die aktuellen Bedingungen angepasst. Darüber hinaus haben wir es nun ermöglicht, dass, wenn die Landesregierung mitspielt auch nicht-staatliche Hochschulen bei uns Mitglied werden können wir also auch diese Studierende vertreten dürfen. Das Regelwerk muss von den Mitgliedern der KTS also den Studierendenräten beschlossen werden. Deswegen bitte darum, dass anhängende Regelwerk als neues Regelwerk der KTS zu beschließen.

LG Helen

Anmerkung: Im Anhang zunächst das alte Regelwerk und dann das neue Regelwerk.

Beschlusstext

Der Studierendenrat beschließt, dass das vorliegende Regelwerk von nun an das neue Regelwerk der KTS werden soll und somit das Regelwerk in der alten Fassung ersetzt.

**Regelwerk
der Konferenz Thüringer
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 30.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS.....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Vertretung der Mitglieder.....	4
§ 4 Organe der KTS.....	5
§ 5 Die Delegiertenversammlung.....	5
§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung.....	5
§ 7 Die Sprecher*innen.....	6
§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen.....	6
§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.....	6
§ 10 Geschäftsordnung.....	6
§ 11 Wahlordnung.....	7
§ 12 Änderung des Regelwerkes.....	7
§ 13 Salvatorische Klausel.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten.....	8

Präambel

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung der Verfassten Studierendenschaften Thüringens. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin. Mit dieser Bekennung und den in diesem Regelwerk geschilderten, klaren Anforderungen und einer klareren Struktur wollen wir die Arbeit der Studentischen Interessenvertretung im Freistaat Thüringen stärken und weiter ausbauen.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (im Folgenden: KTS) ist der Zusammenschluss aller verfassten Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS bestehen aus:
 - Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, sofern sie die Studierenden Thüringens betreffen, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz,
 - Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
 - Unterstützung bei der überregionalen und internationalen Vernetzung der Studierendenschaften,
 - Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
 - Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
 - Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der KTS (im Folgenden: Mitgliedsstudierendenschaften) sind gem. § 82 Satz 1 die Studierendenschaften der staatlichen Thüringer Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürHG.

§ 3 Vertretung der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Den Modus der Entsendung der Haupt- und Nebendelegierten regelt jede Mitgliedsstudierendenschaft selbst. Grundsätzlich besitzen alle den Mitgliederstudierendenschaften

zugeordneten Studierenden passives Wahlrecht für die Entsendung in die KTS.

- (3) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher*innen durch schriftliche Erklärung der Mitgliedsstudierendenschaft anzuzeigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Organe der KTS

§ 4 Organe der KTS

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher*innen.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten der KTS Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich für alle Mitglieder und die ihnen zugeordneten Studierenden, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine*n Delegierte*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.

- (2) Die Delegiertenversammlung gilt dann als beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsstudierendenschaften der KTS durch jeweils mindestens eine*n Delegierte*n vertreten sind.
- (3) Jede Mitgliedsstudierendenschaft der KTS hat höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht der Hauptdelegierten kann bei Abwesenheit der*des Hauptdelegierten auf jeweils eine*n Nebendelegierte*n übertragen werden. Eine Summierung beider Stimmen auf eine*n einzelne*n Haupt- oder Nebendelegierte*n ist nicht zulässig.
- (4) Jede Mitgliedsstudierendenschaft legt selbst fest, wie die Hauptdelegierten ihren Nebendelegierten das Stimmrecht übertragen.
- (5) Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (8) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Sprecher*innen

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten. Näheres regelt § 13.
- (2) Die Besetzung der Sprecher*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Amtes der Exmatrikulation oder dem Tod.
- (4) Die Sprecher*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach §5 Abs. 2 und §7 Abs. 4.

§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

Ordnungen

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
 - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfähigkeit,
 - Öffentlichkeit,
 - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - Antrags- und Rederecht von Gästen und Nebendelegierten,
 - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
 - Abstimmungsverfahren,
 - Umlaufverfahren,
 - Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
 - der Wahl der Sprecher*innen,
 - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung des Regelwerkes

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften. Die zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften haben ab Vorlage drei Monate Zeit, über die Änderung des Regelwerkes zu beschließen. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Beschlussfassung zustande oder wird die Änderung abgelehnt, verfällt der Änderungsantrag.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

Anhang 1 Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

02.06.2021 Universität Erfurt
09.06.2021 Fachhochschule Erfurt
XX.XX.XXXX Friedrich-Schiller-Universität Jena
29.06.2021 Ernst-Abbe-Hochschule Jena
03.06.2021 Bauhaus-Universität Weimar
09.06.2021 Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
XX.XX.XXXX Technische Universität Ilmenau
04.09.2021 Hochschule Schmalkalden
09.06.2021 Hochschule Nordhausen
XX.XX.XXXX Duale Hochschule Gera-Eisenach

**Regelwerk der
Konferenz der Thüringer
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 02.06.2024

Allgemeines	3
§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS	3
Mitgliedschaft	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Vertretung der Mitglieder	3
Organe der KTS	4
§ 4 Organe der KTS	4
§ 5 Die Delegiertenversammlung	4
§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung	4
§ 7 Die Sprecher*innen	4
§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen	5
Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen	5
§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen	5
Ordnungen	5
§ 10 Geschäftsordnung	5
§ 11 Wahlordnung	5
Schlussbestimmungen	5
§ 12 Änderung des Regelwerkes	5
§ 13 Salvatorische Klausel	5
§ 14 In-Kraft-Treten	6
Anhang	6
Anhang 1	6

Präambel

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung Studierenden und Studierendenschaften an den Thüringer Hochschulen. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer Nationalität. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die gemeinsame Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS sind insbesondere:
 - (a) Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften, **unter anderem** gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz, Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
 - (b) Die überregionale und internationale Vernetzung der Studierendenschaften,
 - (c) Mitwirkung in bundesweiten Interessensvertretungen und Projekten zur Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - (d) Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
 - (e) Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
 - (f) Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die verfassten Studierendenschaften der Thüringer Hochschulen.
- (2) Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung weitere Studierendenschaften als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme gleichrangig zu den ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme als assoziiertes Mitglied sind:
 - (a) Die ganzheitliche Vertretung der Studierenden einer Thüringer Hochschule,
 - (b) Eine den Grundsätzen der verfassten Studierendenschaft entsprechende innere Ordnung, insbesondere durch die demokratische Wahl der Organe der Studierendenschaft,
 - (c) Ein mit der verfassten Studierendenschaft nach ThürHG vergleichbares Maß an Autonomie der Studierendenvertretung und
 - (d) Die Zustimmung des zentralen Organs der Studierendenvertretung zu diesem Regelwerk.

§ 3 Vertretung der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Delegiert kann nur werden, wer immatrikulierter Studierende eines Mitglieds ist.
- (3) Die Delegierten werden dabei durch die Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr in die KTS entsendet. Wiederholte Entsendungen sind möglich.

- (4) Den Modus der Bestimmung der Delegierten regelt jedes Mitglied selbst.
- (5) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher*innen durch schriftliche Bestätigung eines*r Vertretungsberechtigten des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds zu bestätigen oder anhand eines Protokoll(- auszugs) des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds den Sprecher*innen nachzuweisen.
- (6) Das Mandat der Delegierten endet,
 - (a) wenn die Amtszeit endet,
 - (b) wenn das Mandat gegenüber den Sprecher*innen und dem*r Vertretungsberechtigten des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds schriftlich niedergelegt wird,
 - (c) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten,
 - (d) durch Exmatrikulation an der entsendenden Hochschule des Mitglieds oder
 - (e) mit dem Tod.

Organe der KTS

§ 4 Organe der KTS

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher*innen.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine*n Delegierte*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.
- (2) Jedes Mitglied hat höchstens zwei Stimmen. Eine Summierung beider Stimmen auf eine*n einzelne*n Haupt- oder Nebendelegierte*n ist nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht wird vorrangig durch die Hauptdelegierten und nachrangig durch die Nebendelegierten wahrgenommen. Sind mehr Nebendelegierte einer Studierendenschaft anwesend, als diese Stimmen wahrnehmen können, ist zu Beginn der Delegiertenversammlung verbindlich festzustellen, durch welche Nebendelegierten das Stimmrecht ausgeübt wird. Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (6) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Sprecher*innen

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten und wer § 3, Art. 2 erfüllt.
- (2) Die Besetzung der Sprecher*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt in der Regel ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ende des Mandats. § 3 Abs. (6) bleibt unberührt.
- (4) Die Sprecher*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach §5 Abs. 2 und §7 Abs. 4.

§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

Ordnungen

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
 - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfähigkeit,
 - Öffentlichkeit,
 - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - Antrags- und Rederecht von Gästen,
 - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
 - Abstimmungsverfahren,
 - Umlaufverfahren,
 - Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
 - der Wahl der Sprecher*innen,
 - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung des Regelwerkes

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

Anhang

Anhang 1

Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

XX.XX.XXXX02.06.2021 Universität Erfurt

XX.XX.XXXX09.06.2021 Fachhochschule Erfurt

XX.XX.XXXX Friedrich-Schiller-Universität Jena

XX.XX.XXXX Ernst-Abbe-Hochschule Jena

XX.XX.XXXX03.06.2021 Bauhaus-Universität Weimar

XX.XX.XXXX09.06.2021 Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

XX.XX.XXXX Technische Universität Ilmenau

XX.XX.XXXX Hochschule Schmalkalden

XX.XX.XXXX09.06.2021 Hochschule Nordhausen

XX.XX.XXXX Duale Hochschule Gera-Eisenach

